

Beitragsordnung der - KG 1936 Dattenberg e.V. -

1. Einzelmitgliedschaft 25 € pro Jahr *
- ohne Alterseinschränkung

2. Familienmitgliedschaft 35 € pro Jahr *

- eingeschlossen ist der Ehe-/Lebenspartner

- und die in der Familie lebenden Kinder/Jugendlichen (bis 18 Jahre)

Die Anmeldung der eingeschlossenen Personen mit Geburtsdatum ist erforderlich. Alle gemeldeten Personen sind Mitglieder in der KG. Für Kinder/Jugendliche gilt, daß mit Ende des Geschäftsjahres, in das der 18. Geburtstag fällt, die Mitgliedschaft über die Familie automatisch endet. Zur Fortführung muß eine eigenständige Mitgliedschaft beantragt werden.

In Ausbildung befindliche Jugendliche können auf Antrag auch über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, über die Familie beitragsfrei Mitglied bleiben.

Im Zweifelsfall gelten die Regeln des Kindergeldbezuges. Über die Berechtigung und deren Fortbestand ist dem Vorstand jährlich zum Geschäftsjahresbeginn ein Nachweis vorzulegen.

3. Förderer

Einzelpersonen oder juristische Personen, ob Mitglieder im vorgenannten Sinne oder auch nicht, können einen Fördervertrag beantragen. Der Fördervertrag wird zunächst auf 3 Jahre abgeschlossen, verlängert sich danach automatisch um jeweils 1 Jahr.

Die **Beitragshöhe** ist frei wählbar, muß aber **mindestens 56 € pro Jahr** betragen.

Der Förderer erhält zu Vertragsbeginn einen Förderorden, und während der Vertragslaufzeit jeweils einen Orden der Session. Für Förderbeiträge wird eine Spendenquittung ausgestellt.

4. Tanzgruppen

Auch alle Tanzgruppenmitglieder wie auch Trainer/Betreuer müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen Vereinsmitglieder sein und sind grundsätzlich beitragspflichtig (Ausn. s. Pkt. 2).

Die Mitgliedschaft ist - falls nicht über Familienmitgliedschaft gem. Pkt. 2 abgedeckt - spätestens mit Beginn des Trainings bzw. Übernahme des Amtes Pflicht.

Für aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine erziehungsberechtigte Person als Träger einer Familienmitgliedschaft fungieren.

5. Die sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Beiträge werden jeweils zum Sessionsbeginn **per Lastschrift** eingezogen. Ist in Ausnahmefällen (bei Altmitgliedschaften) noch die Beitragszahlung per Überweisung oder in bar vereinbart, so sind diese bis zum 11. November des lfd. Geschäftsjahres anzuweisen bzw. beim Kassierer zu entrichten. Beiträge sind gemäß Satzung Bringschulden.

Bei Neuanmeldungen beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich erst mit Zahlungseingang des ersten Jahresbeitrages, ersatzweise mit Erteilung der Einzugsermächtigung.

Änderung der Kontoverbindung bitte unbedingt dem Schatzmeister direkt mitteilen.

6. Kündigungen sind grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des lfd. Geschäftsjahres möglich, sie bedürfen der Schriftform.

Das **Geschäftsjahr** der KG beginnt am **01. April** und endet am **31. März**.

Die närrische **Session** beginnt hierzulande traditionell am 11.11. und endet am Aschermittwoch.

Unsere **Bankverbindungen** bitten wir beim Schatzmeister zu erfragen

Diese Gebührenordnung wird zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres am 01.04.2023 gültig.